

Antrag für die Förderung von Nebenanlagen an Landesstraßen in NÖ



St. Pölten, April 2024

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße
Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4)
Landhausplatz 1, Haus 17
3109 St. Pölten
+43 (0)2742 9005 – 60410
post.st4@noel.gv.at

Antrag

zur Förderung der

Planung *

Errichtung *

Ergänzungsförderantrag *

LAKIS-Zahl

einer Nebenanlage an Landesstraßen in Niederösterreich

** Zutreffendes ist anzukreuzen.*

Für die Planung sowie für die Errichtung ist jeweils ein gesondertes Förderansuchen zu stellen.

Die Förderung für Nebenanlagen an Landesstraßen in Niederösterreich kann von einer NÖ Gemeinde gemäß Förderrichtlinie beantragt werden.

1. Förderwerbende Gemeinde

Name der Gemeinde			
Straße, Hausnummer		E-Mail	Telefon
Postleitzahl	Ort		Fax

Kontaktdaten des vertretungsbefugten Organs

Vorname	Nachname	Titel	Position Bürgermeister/in
---------	----------	-------	------------------------------

2. Angaben zum Projekt

Name der Katastralgemeinde
Beschreibung des Vorhabens , der zur Förderung beantragten Leistungen sowie Bezug zur Landesstraße (Art der Umgestaltung, Errichtung oder Erneuerung der Nebenanlagen)

3. Zielsetzung des Projekts

Beschreibung der Zielsetzung und der erwarteten Auswirkungen , welche die Gemeinde mit dem Vorhaben erreichen will
--

4. Zeitplan

Beschreibung der Planungsarbeiten / Vorarbeiten und der zeitlichen Abfolge (z.B.: Genehmigungsverfahren, zeitliche Vorgaben und Abhängigkeiten zu anderen Projekten, Kanalsanierung, Wasserleitungssanierung, ...)

5. Angaben zu weiteren Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln (Förderungen) im Projektbereich

Folgende andere Förderungen wurden bereits erhalten, sind bereits beantragt oder sind geplant zu beantragen:

6. Beilagen zum Antragsformular

Sofern eine Förderung außerhalb des Ortsbereiches beantragt wird, hat die Gemeinde eine mit dem Land Niederösterreich gesondert abgeschlossene Vereinbarung oder einen anderen Rechtstitel als dem NÖ Straßengesetz 1999 als schriftlichen Nachweis über die Kostentragungspflicht der Gemeinde, welcher sowohl die Kosten der Errichtung als auch die Kosten der Erhaltung umfasst, dem Antrag beizulegen.

Wird um Gewährung einer Förderung für die Errichtung angesucht und wurde die Planung durch ein befugtes Ziviltechnikbüro und nicht durch den NÖ Straßendienst durchgeführt, sind zusätzlich Planungsunterlagen inkl. Kostenschätzung für die Errichtung beizulegen.

Falls vorhanden können dem Antragsformular weitere Beilagen wie z.B. ein Lageplan oder Lageskizze angehängt werden.

7. Verpflichtungserklärung

Mit der Unterschrift bestätigt das organisationsrechtlich zuständige Gemeindeorgan die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Ansuchen gemachten Angaben und nimmt zur Kenntnis, dass eine Förderung erst nach schriftlicher Zusage durch die fördergebende Stelle und erst bei Einhaltung aller abgeschlossenen Verträge möglich ist.

Die antragstellende Gemeinde bestätigt, alle Voraussetzungen zur Gewährung einer Förderung für die Planung oder Errichtung von Nebenanlagen gemäß Pkt. 4 der „Richtlinie zur Förderung für Nebenanlagen an Landesstraßen in Niederösterreich“ zu erfüllen.

Das organisationsrechtlich zuständige Gemeindeorgan stimmt durch Unterfertigung des Antrags, den aus der „Richtlinie zur Förderung für Nebenanlagen an Landesstraßen in Niederösterreich“ erwachsenden Verpflichtungen, insbesondere gemäß Pkt. 6 und 7, sowie der verbindlichen Anerkennung der Richtlinie, insbesondere der darin angeführten Bedingungen, zu. Dabei handelt es sich im speziellen um nachstehende Inhalte:

- Die Gemeinde bestätigt, dass dem Ansuchen alle weiteren erforderlichen Unterlagen beigelegt wurden und nimmt zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht.
- Die Gemeinde verpflichtet sich für die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen alle gesetzlichen Vorschriften, sowie bei der Durchführung des zur Förderung beantragten Vorhabens alle bestehenden Rechtsvorschriften zu beachten und einzuhalten.
- Die Gemeinde bestätigt, dass die Planung nach Maßgabe der geltenden Normen und Richtlinie sowie in Abstimmung zwischen dem NÖ Straßendienst und der antragstellenden Gemeinde erfolgt.
- Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Federführung bei der Errichtung der geförderten Nebenanlagen und der betroffenen Landesstraße beim NÖ Straßendienst in permanenter Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde liegt.
- Die Gemeinde verpflichtet sich mit der Antragstellung die Punkte 10.1 und 10.2 der Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich anzuerkennen.
- Die Gemeinde anerkennt die Tarife (Regelstundensätze) des NÖ Straßendienstes für Personal- und Geräteeinsatz, die zur monetären Bewertung der im Jahr der Leistungserbringung erbrachten unbaren Leistung des NÖ Straßendienstes herangezogen werden.
- Die Gemeinde verpflichtet sich den Organen des Landes Niederösterreich und des NÖ Landesrechnungshofes in sämtliche das geförderte Vorhaben betreffende Unterlagen unverzüglich auf erste Aufforderung Einsicht zu gewähren, sämtliche verlangte Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und zu ermöglichen.
- Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Zuerkennung der Förderungen und zeitliche Realisierung der zuerkannten Leistungen nach Datum des Einlangens des vollständigen Förderansuchens inkl. erforderlicher Verpflichtungserklärung sowie nach Maßgabe der finanziellen Bedeckung, der personellen und technischen Ressourcen des NÖ Straßendienstes, des Bauprogramms sowie der Jahresarbeitsplanung erfolgt.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- 1. Die Gemeinde nimmt nur Kenntnis, dass personenbezogene nicht-sensible Daten (nicht Daten der besonderen Kategorien gem. Art. 9 und 10 DSGVO) von der förderabwickelnden Stelle als Verantwortliche gem. Art. 4 (7) DSGVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz (DSG) und Art. 1 DSGVO nicht verletzt werden.*
- 2. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten von der förderabwickelnden Stelle zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der die förderabwickelnde Stelle treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen übermittelt werden.*
- 3. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationseite der fördergebenden Stelle (<http://www.noe.gv.at/datenschutz>) alle relevanten Informationen veröffentlicht sind, insbesondere zu folgenden Punkten:*
 - zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;*
 - zu dem zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;*
 - zu den Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Verarbeitung und zu den Datenschutzbeauftragten.*

Ort, Datum

Unterschrift Bürgermeisterin / Bürgermeister

Name in Blockbuchstaben: _____